

# Satzung der Stiftung St. Cosmas und Damian – Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienrode

## **§ 1 - Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode führt den Namen: **„Stiftung St. Cosmas und Damian – Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienrode“**.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2 - Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von lebendiger kirchengemeindlicher Arbeit im Bereich der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian-Kirchengemeinde in Marienrode.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - den Erhalt und die Pflege kirchlicher Gebäude, besonders der Kirche St. Cosmas und Damian in Marienrode
  - die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - Arbeit des Ev.-luth. Kindergartens Lämmerweide
  - Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten, beispielsweise im Bereich der Pfarrämter, der Diakonie und der Kirchenmusik.
  - Unterstützung der Familienpflege, Betreuung von Alleinstehenden und Senioren.
  - Erhalt und Pflege des Gemeindezentrums Lämmerweide
  - Förderung von Maßnahmen, die den Eintritt/Wiedereintritt in die evangelische Kirche zum Ziel haben
  - Finanzierung von Sachkosten der Gemeinde
  - Förderung des interreligiösen Dialogs
  - Förderung der Partnerschaften der Kirchengemeinde

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 - Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die ausdrücklich als Zustiftungen bestimmt sind. Die Stiftung kann auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung oder Vermächnisse aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder dem Kirchenrecht nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 5 -Stiftungsvorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei oder fünf Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Glieder einer Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Sinne des Artikel 5 der Kirchenverfassung sein. Sie sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode sein.
- (3) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode beruft zwei bzw. vier Mitglieder in den Stiftungsvorstand und auf Vorschlag des neu gebildeten Vorstandes das dritte / fünfte Mitglied.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf des 31.10. Die Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so beruft der Kirchenvorstand im Benehmen mit den verbleibenden Mitgliedern den Nachfolger.
- (6) Der Kirchenvorstand kann Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. eine grobe Pflichtverletzung festgestellt wird oder
  - b. das Mitglied unfähig ist, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher zu stellen
- (7) Erklärt ein Mitglied des Stiftungsvorstandes den Austritt aus der Ev.-luth. Kirche, dann scheidet dieses unmittelbar auch aus dem Stiftungsvorstand aus.

### **§ 6 – Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmungen. Mindestens einmal im Kalenderjahr soll der Stiftungsvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen ist die Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (3) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zu
- Geschäftsführung (§ 41 KGO),
  - Sitzungen (§ 42 KGO und
  - Abstimmung (§ 44 KGO)
- sind sinngemäß auf die Beratung und Beschlussfassung anzuwenden. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Kirchenvorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom des Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Schriftliche Abstimmungen sind zu dokumentieren.

### **§ 7 – Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes nach § 49 Kirchengemeindeordnung. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften wird die Stiftung durch den Kirchenvorstand vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand berät den Kirchenvorstand bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes für die Stiftung. Der Kirchenvorstand kann einem Mitglied des Stiftungsvorstandes das Recht übertragen, Veranlassungen zu Lasten des Stiftungshaushaltes einzugehen und Kassenanordnungen zu erteilen.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und dem geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen nach dem geltenden kirchlichen Recht.

### **§ 8 – Haushaltsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das jeweilige Haushaltsjahr der Kirchengemeinde.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden vom Kirchenamt Hildesheim gem. §§ 61 bis 63 Kirchengemeindeordnung getrennt nach Haushaltsjahren in einem besonderen Unterabschnitt bzw. zukünftig in einer eigenständigen Ergebnisrechnung aufgezeichnet.
- (3) Das Kirchenamt legt dem Stiftungsvorstand nach Ende eines Haushaltsjahres eine Abrechnung der Stiftungserträge und über das Vermögen der Stiftung vor.

### **§ 9 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand und vom Kirchenvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein und auf dem Gebiet der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode zu liegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand und der Kirchenvorstand können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Sie können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine rechtsfähige kirchliche Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.
- (3) Der Stiftungsvorstand und der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode Satzungsänderungen können die §§ 3 bis 7 der Stiftungssatzung durch gleichlautende Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit ändern.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Namen oder den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer gemeinsamen Sitzung des Stiftungsvorstandes und des Kirchenvorstandes bei Anwesenheit von jeweils 3/4 der Mitglieder der Kirchenvorstandes und des Stiftungsvorstandes und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

**§ 10 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde Marienrode oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

**§ 11 –kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die Beschlüsse über die Errichtung, die Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Die vorstehende Satzung hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 08. August 2016 beschlossen.

**Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Cosmas und Damian Kirchengemeinde  
Marienrode**